



Merkblatt Zusammenarbeitsvereinbarung Einkommensverwaltung

Allgemeine Bestimmungen

Die Zusammenarbeitsvereinbarung regelt den Beginn, Umfang und die Beendigung der Einkommensverwaltung sowie die Zusammenarbeit zwischen AntragstellerIn und dem Sozialdienst Engelberg.

Dauer der Einkommensverwaltung

Die Vereinbarung wird für 18 Monate abgeschlossen. Nach jeweils 6 Monaten findet ein Standortgespräch zusammen mit einem Mitarbeitenden des Sozialdienstes Engelberg statt. Bei Bedarf werden noch andere Personen/Stellen zugezogen. Bei diesem Gespräch werden die getroffenen Vereinbarungen ausgewertet und bei Bedarf angepasst.

Sofern die Ziele vorzeitig erreicht werden, kann die Vereinbarung in gegenseitiger Absprache früher beendet werden. Die Einkommensverwaltung kann von beiden Seiten schriftlich auf das Ende des folgenden Monats beendet werden.

Rechte der zu beratenden Person

Die Inanspruchnahme der Einkommensverwaltung begründet folgende Rechte:

- Ist die zu beratende Person mit der Arbeitsweise ihrer Ansprechperson nicht einverstanden, kann sie sich an die Leitung des Sozialdienstes wenden.
- Die zu beratende Person hat die Möglichkeit, Einsicht in ihre Akten zu verlangen. Davon ausgenommen sind die persönlichen Aktennotizen.

Pflichten der beratenden Person

- Die zu beratende Person verpflichtet sich zu regelmässigen Gesprächen mit dem/der EinkommensverwalterIn des Sozialdienstes. In der Regel finden die Beratungsgespräche monatlich für die Dauer einer Stunde statt. Die Daten werden gemeinsam festgelegt.
- Durch die Inanspruchnahme der Einkommensverwaltung hat die zu beratende Person eine Mitwirkungs- und Informationspflicht, das heisst, sie hält Termine und Abmachungen ein, stellt die erforderlichen Unterlagen vollständig zur Verfügung und gibt wahrheitsgetreu Auskunft. Jede Veränderung der persönlichen (z.B. Wohnsituation) und finanziellen Verhältnisse teilt die zu beratende Person unaufgefordert mit. Ausserdem verpflichtet sie sich, keine Transaktionen zu Lasten des Verwaltungskontos vorzunehmen.

Eine Verletzung der oben genannten Pflichten kann zu einer Auflösung der Einkommensverwaltung führen.

Einholen und Weitergabe von Auskünften

Der Sozialdienst Engelberg behält sich vor, die notwendigen Auskünfte bei Institutionen wie Steueramt, Betreibungsamt, Amt für Migration, Arbeitslosenkasse, RAV und Versicherungen wie SUVA, AHV, IV, Pensionskasse usw. ohne besondere Vollmacht einzuholen. Die Mitarbeitenden des Sozialdienstes Engelberg sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Informationen werden nur mit dem Einverständnis der zu beratenden Person weitergegeben.

Gebühren

Für die Einkommensverwaltung erhebt die Einwohnergemeinde Engelberg Gebühren:

- jährlich 1% des Reinvermögens, jedoch höchstens CHF 5'000.00 pro Jahr (insofern das Vermögen CHF 20'000.00 übersteigt).

Ansprüche Dritter

Aus der Vereinbarung können Dritte keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber der Einkommensverwaltung der Gemeinde Engelberg ableiten.

Individuelle Vereinbarungen:

Folgende zusätzliche Absprachen sind optionale Bestandteile einer Vereinbarung und stellen, wenn vereinbart, bei Nichteinhaltung die weitere Zusammenarbeit in Frage und können zur Auflösung der Einkommensverwaltung führen:

Leistungen der zu beratenden Person

- Zusammenarbeit mit dem/der EinkommensverwalterIn des Sozialdienstes Engelberg (Einhaltung von Terminen und Abmachungen)
- unaufgefordertes Mitteilen von Veränderungen in persönlichen und finanziellen Verhältnissen
- Er/Sie verpflichtet sich, keine Schulden zu verursachen
- Keine Transaktionen zu Lasten des Verwaltungskontos
- Er/Sie veranlasst beim Arbeitgeber, dass der Lohn auf das neue Verwaltungskonto überwiesen wird
- Er/Sie legt einen Ordner an für die laufenden Rechnungen, KK-Police und weitere Korrespondenzen
- Er/Sie bringt monatlich die Originalrechnungen zum Sozialdienst
- Er/Sie führt eine persönliches Bank- oder Postcheck-Konto

Leistungen des/der Einkommensverwalters/Einkommensverwalterin

- Durchführen der regelmässigen Zahlungen (Mietzins, Krankenkasse usw.)
- Beratung in finanziellen Fragen (Budget, Rechnungen, Zahlungen)
- Unterstützung bei der Bearbeitung und Ablage von wichtigen Papieren

Die Budgeterhebung ist Bestandteil einer Zusammenarbeitsvereinbarung.